

Durchgeschriebene Fassung

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Waldgrehweiler

Stand: 15.08.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Zahl der Beigeordneten
- § 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 9 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Waldgrehweiler erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.nordpfälzerland.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der dringlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- **Dorfgemeinschaftshaus, Inselstraße**

sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebba-

ren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

Ausschüsse können gebildet werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates, soweit § 32 Abs. 2

GemO nicht entgegensteht. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Zahl der Beigeordneten

Die Gemeinde Waldgrehweiler hat einen ehrenamtlichen Beigeordneten, der den Bürgermeister gem. § 50 Abs. 2 GemO vertritt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem pauschalen Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die Pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Gemäß § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz kann eine Lohnsteuerpauschalierung nur erfolgen, wenn der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung zusammen mit der auf das Jahr umgerechneten Sonderzuwendung den monatlichen Höchstbetrag von 400 Euro nicht übersteigt. Liegen die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV für die steuerpflichtige Aufwandsentschädigung vor, werden die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Eine Erhöhung nach § 13 Abs. 1 KomAEVO erfolgt nicht. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren

Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 2.

(3) Für Dienstreisen erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der gemeindlichen Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegehänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,00 Euro je Stunden. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Beauftragte für das Glockengeläut (Glöckner/in) und Büchereibeauftragte (Büchereileiter/in) oder Beauftragte mit vergleichbaren Tätigkeiten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.